



Beschluss

Az. BK6-19-552

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Börsenpreiskopplung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

unter Beteiligung der

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

– Beigeladene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 11.05.2020 beschlossen:

1. Der beigefügte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 18.12.2019 für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem.

1. Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt jederzeit einen vollständigen physikalischen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter Energie bzw. zwischen

sämtlichen Einspeisungen und Entnahmen voraus. Abweichungen zwischen Erzeugung und Verbrauch – sogenannte Leistungsungleichgewichte bzw. Systemungleichgewichte – führen zu einer Abweichung der Netzfrequenz von ihrem Sollwert 50,0 Hz. Zwar schwankt die Netzfrequenz regelmäßig um ihren Sollwert, starke Abweichungen der Netzfrequenz können jedoch zu kritischen Situationen in der Systembilanz führen, die Systemstabilität gefährden und letztlich in einen Zusammenbruch der Stromversorgung, verbunden mit erheblichen volkswirtschaftlichen und immateriellen Schäden, münden.

Im Rahmen ihrer Systemverantwortung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG obliegt den regelzonenverantwortlichen ÜNB die Ausregelung des deutschen Übertragungsnetzes bzw. des deutschen Netzregelverbundes (NRV). Dies geschieht durch die Vorhaltung von Regelleistung bzw. durch deren Einsatz in Form von Regelarbeit sowie durch den Austausch von Energiemengen im Rahmen der von den ÜNB unterhaltenen Regelreserve-Kooperationen mit anderen europäischen ÜNB.¹ In Situationen, in denen die vorgehaltene Regelleistung ausgeschöpft ist bzw. zur Aufrechterhaltung der Regelfähigkeit des Systems wieder freigesetzt werden muss, ergreifen die ÜNB darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Ausregelung des Netzes, wie derzeit den Einsatz abschaltbarer Lasten gemäß AbLaV sowie weiterer Reserven, die Beschaffung von Energie über den börslichen Intraday-Markt und die Notfall-Unterstützung durch ausländische ÜNB.² Die Kosten und Erlöse der eingesetzten Regelarbeit, der im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen sowie der ggf. zusätzlichen Maßnahmen werden je Viertelstunde in Form von Ausgleichsenergie an die Netznutzer abgerechnet.

Zu diesem Zweck bilden die Netznutzer Bilanzkreise, in denen sämtliche Energiemengen von Einspeisungen und Entnahmen erfasst werden und für deren Ausgleichsenergiebedarf jeweils ein Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) wirtschaftlich und rechtlich verantwortlich ist. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie erfolgt zwischen ÜNB und BKV.

Die BKV sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV verpflichtet, für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde zu sorgen. Auch wenn es nicht immer möglich ist, die tatsächlichen Einspeisungen bzw. Entnahmen eines

¹ Im Bereich der Regelreserve (Regelleistung und Regelarbeit) unterhalten die ÜNB derzeit verschiedene Kooperationen mit anderen europäischen ÜNB. So werden im Rahmen der International Grid Control Cooperation (IGCC) die Leistungsungleichgewichte in den Netzen der an der Kooperation beteiligten ÜNB zur Vermeidung eines gegenläufigen Abrufs von Regelarbeit saldiert. Des Weiteren kooperieren die ÜNB mit dem österreichischen ÜNB APG hinsichtlich eines optimierten Abrufs von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit nach jeweils gemeinsam gebildeten Merit-Order-Listen und beschaffen auch gemeinsam Sekundärregelleistung (vgl. Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018).

² Vgl. Beschluss BK6-18-184 vom 12.08.2019 zur Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB des Leistungs-Frequenz-Regelblocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS zu Maßnahmen zur Verringerung des Frequenzwiederherstellungs-Regelfehlers gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. ii und iii in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. q und r sowie Art. 152 Abs. 14 und 16 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

Bilanzkreises exakt zu prognostizieren, so sind die Bemühungen der BKV um eine möglichst ausgeglichene Bewirtschaftung der Bilanzkreise eine elementare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts in den Übertragungsnetzen. Es ist daher entscheidend, dass der gegenüber den BKV für deren Bilanzkreisabweichungen abgerechnete reBAP entsprechende ökonomische Anreize setzt, das Bemühen um Bilanzkreistreue ernsthaft wahrzunehmen.

Mit Beschluss BK6-12-024 vom 25.10.2012 hat die Beschlusskammer erstmals Vorgaben zur Berechnung des reBAP festgelegt. Diese Vorgaben ergänzen die gesetzliche Regelung aus § 8 Abs. 2 StromNZV, wonach der reBAP auf Grundlage der Kosten und Erlöse für den Abruf von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit zu bilden ist, und enthalten zwei wesentliche Komponenten:

Zum einen sehen die Vorgaben der Beschlusskammer als „Anreizkomponente“ eine Kopplung des reBAP an den mengengewichteten durchschnittlichen Preis des Stundenprodukts der betreffenden Stunde am deutschen Intraday-Markt der EPEX SPOT vor (sogenannte Börsenpreiskopplung).³ Soweit der ermittelte reBAP im Falle einer Unterspeisung des NRV (positiver NRV-Saldo) unterhalb des vorstehend genannten Börsenpreises liegen sollte, wird der reBAP auf diesen Börsenpreis angehoben; der betreffende Börsenpreis bildet also die Untergrenze für den reBAP. Im Falle einer Überspeisung des NRV (negativer NRV-Saldo) bildet der o. g. Börsenpreis die Obergrenze für den reBAP. Mit der Börsenpreiskopplung des reBAP soll erreicht werden, dass es für die BKV vorteilhaft ist, erkannte Bilanzungleichgewichte in ihren Bilanzkreisen aktiv durch Stromhandelsgeschäfte, bspw. an den börslichen Strommärkten, auszugleichen, anstatt Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen.

Zum anderen wurde mit Beschluss BK6-12-024 vom 25.10.2012 als „Knappheitskomponente“ das sogenannte 80 %-Kriterium eingeführt, das durch einen Zuschlag bzw. Abschlag von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh, auf den reBAP in Situationen mit einem hohen Systemungleichgewicht im deutschen Übertragungsnetz einen zusätzlichen Anreiz zum Bilanzkreisausgleich setzen soll. Dies war zunächst daran gekoppelt, dass durch die ÜNB mehr als 80 % der vorgehaltenen Regeleistung abgerufen wird. Mit Beschluss BK6-19-217 vom 11.12.2019 wurde festgelegt, dass der o. g. Zuschlag bzw. Abschlag auf den reBAP ab dem Liefermonat Februar 2020 in Viertelstunden erhoben wird, in denen der Saldo des NRV einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist.

2. Am 18.12.2017 trat die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

³ Betrachtet wird das Stundenprodukt, dessen Erfüllungszeitraum den Abrechnungszeitraum für die Ausgleichsenergielieferung umfasst. Für dieses Stundenprodukt wird der mengengewichtete Durchschnittspreis aller Stromhandelsgeschäfte am deutschen Intraday-Markt der EPEX SPOT gebildet.

(EB-VO) in Kraft. Die vorrangigen Ziele der EB-VO bestehen in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, von Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in den Regelreservemärkten sowie in der Erhöhung der Effizienz des Systemausgleichs.⁴ Vor diesem Hintergrund zielt die EB-VO auf eine diskriminierungsfreie, faire, objektive und transparente Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen ab. Durch die Abrechnung der Bilanzkreisabweichungen soll vor allem sichergestellt werden, dass BKV effizient auf ein ausgeglichenes System hinwirken, und es sollen Anreize für Marktteilnehmer geschaffen werden, das Gleichgewicht im System aufrechtzuerhalten und/oder zu seiner Wiederherstellung beizutragen.⁵ Um dies zu erreichen, sieht die EB-VO in Art. 44 Abs. 1 insbesondere vor, dass die Abrechnungsverfahren angemessene wirtschaftliche Signale aussenden müssen, die die herrschenden Bilanzkreisabweichungen widerspiegeln. Zudem müssen die Abrechnungsverfahren sicherstellen, dass Bilanzkreisabweichungen zu einem Preis abgerechnet werden, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt. Außerdem sollen die Abrechnungsverfahren Anreize für BKV bieten, das Gleichgewicht im System aufrechtzuerhalten oder zur Wiederherstellung des Systemgleichgewichts beizutragen.

Die EB-VO verpflichtet die ÜNB gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c i. V. m. Art. 18 Abs. 1 lit. b, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung einen Vorschlag für Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche zu entwickeln und diesen der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Ein entsprechender Vorschlag der ÜNB wurde durch die Bundesnetzagentur mit Beschluss BK6-18-061 vom 12.04.2019 genehmigt. In Hinsicht auf die Bestimmungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises wird im Wege der dynamischen Verweisung auf die hierzu geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur in jeweils gültiger Fassung Bezug genommen, sodass bezüglich des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems gegenwärtig die Vorgaben der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012, geändert durch die Festlegung BK6-19-217 vom 11.12.2019, gelten.

3. Die durch Beschluss BK6-12-024 im Jahr 2012 etablierte Börsenpreiskopplung des reBAP soll für BKV einen wirksamen ökonomischen Anreiz bieten, bekannte Bilanzabweichungen ihres Bilanzkreises aktiv durch Stromhandelsgeschäfte auszugleichen, anstatt dafür Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen. Dazu wird der reBAP im Fall einer Unterspeisung des NRV auf den mengengewichteten durchschnittlichen Preis des Stundenprodukts der betreffenden Stunde am deutschen Intraday-Markt der EPEX SPOT (ID-WAP-1h) angehoben und im Fall einer Überspeisung des NRV auf den ID-WAP-1h abgesenkt. Im Festlegungsverfahren BK6-12-024 wurde auch diskutiert, für die Börsenpreiskopplung des reBAP statt eines stündlichen Preisindex, wie dem ID-

⁴ Systemausgleich bezeichnet alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen ÜNB kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz gemäß Art. 127 der Verordnung (EU) 2017/1485 in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven gemäß Teil IV Titel V, VI und VII der Verordnung (EU) 2017/1485 eingehalten wird (vgl. Art. 2 Nr. 1 EB-VO).

⁵ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 17 der EB-VO.

WAP-1h, einen Viertelstundenindex als Referenzpreis zu verwenden. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt noch recht geringen Liquidität des Viertelstundenhandels am börslichen Intraday-Markt hat sich die Beschlusskammer jedoch für den ID-WAP-1h entschieden, um eine ausreichende Robustheit des Index zu gewährleisten und somit eine Manipulierbarkeit der Börsenpreiskopplung durch die Durchführung volumenmäßig kleiner Handelsgeschäfte auszuschließen. Da die Liquidität des Viertelstundenhandels seit dem Jahr 2012 stark zugenommen hat und BKV in der Regel Viertelstundenprodukte für den viertelstündlichen Ausgleich ihrer Bilanzkreise nutzen, stellt sich seit geraumer Zeit die Frage, ob die Börsenpreiskopplung des reBAP unter Verwendung des ID-WAP-1h als Bezugsmaßstab noch zeitgemäß ist und für BKV wirksame Anreize zum Bilanzausgleich setzt.

Denn einerseits handelt es sich bei dem der Börsenpreiskopplung des reBAP zugrundeliegenden ID-WAP-1h um einen mengengewichteten Durchschnittspreis, der auf Basis kontinuierlichen Handels an der Börse und somit zahlreichen verschiedenen Handelsgeschäften mit unterschiedlichen Preisen gebildet wird. Innerhalb des Handelszeitraums für eine bestimmte Stunde kann der Preis einzelner Handelsgeschäfte stark schwanken und deutlich vom ID-WAP-1h abweichen. Die Börsenpreiskopplung in ihrer aktuellen Ausgestaltung verhindert lediglich, dass sich BKV durch die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie gegenüber dem ID-WAP-1h, also dem mengengewichteten Durchschnittspreis der berücksichtigten börslichen Handelsgeschäfte, besserstellen können. Bei Börsenpreisen, die den ID-WAP-1h übersteigen, könnten BKV jedoch bewusst – wenn auch unter Verstoß gegen ihre Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag – auf eine Beschaffung von Strommengen an der Börse verzichten und stattdessen Ausgleichsenergie in Anspruch nehmen, für die bei Anwendung der Börsenpreiskopplung der vergleichsweise günstigere reBAP zu entrichten ist.

Andererseits können sich die Preise für Viertelstundenprodukte am börslichen Intraday-Markt deutlich von denen des Stundenprodukts, das die jeweilige Viertelstunde umfasst, unterscheiden. Dies kann dazu führen, dass trotz Anwendung der Börsenpreiskopplung für BKV eine Beschaffung von Strommengen an der Börse gegenüber der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie unwirtschaftlicher ist, da der für das Viertelstundenprodukt zu zahlende Preis den ID-WAP-1h und somit den für Ausgleichsenergie zu entrichtenden reBAP übersteigt. In diesem Fall bestehen für BKV Anreize, trotz der Rechtswidrigkeit eines solchen Verhaltens Arbitragegewinne durch den bewussten Nichtausgleich ihrer Bilanzkreise oder durch die Durchführung von Leerverkäufen zu erzielen.

Seit dem Winter 2018/2019 ließen sich im deutschen Übertragungsnetz wiederholt Systemungleichgewichte erkennen, die in ihrer Höhe deutlich über das Maß der sonst im Netz üblichen Schwankungen hinausgingen. Am 06.06., 12.06. und 25.06.2019 kam es zu Abweichungen der Systembilanz – konkret zu Unterspeisungen des NRV – in systemgefährdender Größenordnung.

Dabei lag die Spitze des Systemungleichgewichts am 12.06.2019 bei rund 9.700 MW.⁶ Die ÜNB als Systemverantwortliche konnten die Abweichungen nur durch den Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender Regelleistung⁷ in Form von Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL) sowie zusätzlicher Maßnahmen (u. a. abschaltbare Lasten und Intraday-Börsengeschäfte) sowie mit Unterstützung ihrer europäischen Partner bewältigen. Der NRV-Saldo, der die Summe der Leistungen bzw. Energiemengen aller von den ÜNB zur Beseitigung des Systemungleichgewichts aktiv eingesetzten und gegenüber den BKV abgerechneten Maßnahmen umfasst, betrug ca. 7.500 MW.⁸

Eine Analyse der Ereignisse zeigte, dass übliche Ursachen, wie bspw. unvermeidbare Fehlprognosen über die Erzeugung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEG-Anlagen), die aufgetretenen Systemungleichgewichte sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrem zeitlichen Ausmaß nicht alleine erklären konnten. Vielmehr ließ das Verhalten der Marktteilnehmer neben möglichen Pflichtverstößen einzelner BKV insbesondere auch auf systematisch unzureichende Anreize zur Einhaltung der Bilanzkreistreue schließen. Denn an allen drei Tagen im Juni 2019 ließ sich eine erhebliche Reaktion der Marktteilnehmer auf hohe Intraday-Börsenpreise gegenüber einem „erwartet“⁹ niedrigeren reBAP beobachten. Diese bestand darin, dass mehrere BKV ihre Bilanzkreise nur unzureichend über Stromhandelsgeschäfte bewirtschafteten und stattdessen für die entstehenden Bilanzungleichgewichte Ausgleichsenergie in Anspruch nahmen. Der börsliche Strompreis für Viertelstundenprodukte am deutschen Intraday-Markt der EPEX SPOT stieg jeweils deutlich über den für die betreffende Viertelstunde zu erwartenden reBAP. So war bspw. am 12.06.2019 der maximale reBAP in der Viertelstunde von 11:45 Uhr bis 12:00 Uhr zu verzeichnen und betrug unter Anwendung des 80 %-Kriteriums 376,57 €/MWh. Demgegenüber wurde dieselbe Viertelstunde im kontinuierlichen Intraday-Handel der EPEX SPOT zu einem Maximalpreis von 1.300 €/MWh gehandelt. Der für die Börsenpreiskopplung des reBAP herangezogene ID-WAP-1h lag am 12.06.2019 für die betreffende Stunde von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit 114,05 €/MWh unterhalb des reBAP-Wertes, welcher sich in der o. g. Viertelstunde auf Basis der Kosten und Energiemengen für den Systemausgleich ergab. Die bisherige Börsenpreiskopplung war damit wirkungslos. Auch mit dem Zuschlag von 50 % bzw. mindestens von 100 €/MWh infolge des Abrufs von mehr als 80 % der vorgehaltenen Regelleistung blieb der reBAP weit unterhalb des viertelstündlichen

⁶ Vgl. www.regelleistung.net, „Untersuchung von Systembilanzungleichgewichten in Deutschland im Juni 2019“, Bericht vom 19. November 2019 (Sachstand: August 2019).

⁷ Vgl. www.regelleistung.net, im 2. Quartal 2019 vorgehaltene positive Regelleistung: 2.898 MW (positive Sekundärregelleistung: 1892 MW, positive Minutenreserveleistung: 1006 MW).

⁸ Vgl. www.regelleistung.net, Veröffentlichung der NRV-Salden für den 12.06.2019. Die Differenz zwischen dem Systemungleichgewicht und dem NRV-Saldo stellt den Area Control Error (ACE), d. h. den Regelzonenfehler, des NRV dar. Der ACE wurde u. a. durch die Primärregelung der europäischen ÜNB ausgeglichen.

⁹ Der zu erwartende reBAP kann von den BKV auf Basis der für die reBAP-Berechnung geltenden Regelungen sowie der zur Regelreserve veröffentlichten Daten, z. B. der Regelarbeitspreise, relativ gut prognostiziert werden. Eine entsprechende Dienstleistung ist am Markt erhältlich.

maximalen Intraday-Börsenpreises.

Liegt der reBAP unter dem im Handel für Strom zu zahlenden Preis, besteht für die unterspeisten BKV zwar eine rechtliche Verpflichtung, aber kein wirksamer ökonomischer Anreiz, ihre Bilanzkreise auszugleichen und sich bilanztreu zu verhalten. Entsprechendes zeigte die Auswertung der während der Systemungleichgewichte im Juni 2019 zur Abwicklung angemeldeten Energielieferungen der BKV. Die untertägigen Anpassungen der Energiemengen und die daraus resultierenden Bilanzkreisabweichungen korrelieren zeitlich mit den hohen, deutlich über dem reBAP liegenden Preisen im kontinuierlichen Intraday-Handel.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer 6 am 18.07.2019 im Rahmen eines strukturellen Maßnahmenpakets zur Stärkung der Bilanzkreistreue drei Festlegungsverfahren zur Verpflichtung der BKV zum Bilanzkreisausgleich (BK6-19-212), zur Anpassung des 80 %-Kriteriums in der Berechnungsmethode zur Bildung des reBAP (BK6-19-217) sowie zur Übermittlung von Einzellastgangdaten an die ÜNB (BK6-19-218) eröffnet und am 11.12.2019 durch entsprechende Beschlussfassungen abgeschlossen. Im Zuge der Eröffnung des Festlegungsverfahrens BK6-19-217 wurden die ÜNB von der Beschlusskammer dazu aufgefordert, schnellstmöglich gemäß den europarechtlichen Vorgaben einen Vorschlag zu erarbeiten, der durch eine Kopplung des reBAP an einen geeigneten Börsenpreisindex Anreize zur Arbitrage gegen den reBAP beseitigt, und den Vorschlag der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen.

4. Am 18.12.2019 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des reBAP gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO (im Weiteren „AEP-Änderungsvorschlag“) vorgelegt und sind damit der Aufforderung der Beschlusskammer nachgekommen.

Der AEP-Änderungsvorschlag wurde am 19.12.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und am 22.01.2020 im Amtsblatt Nr. 1 (Vfg-Nr. 6/2020) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 05.02.2020 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zugegangen:

- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,
- BNE Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.,
- EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V.,
- innogy SE,
- MVV Energie AG,
- Nord Pool AS,

- QUADRA Energy GmbH,
- RWE Supply & Trading GmbH,
- Statkraft Markets GmbH,
- TIWAG -Tiroler Wasserkraft AG,
- Uniper SE.

Vor der Antragstellung war der AEP-Änderungsvorschlag Gegenstand einer von den Antragstellerinnen durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 22.10.2019 bis zum 24.11.2019. Gemeinsam mit dem AEP-Änderungsvorschlag haben die Antragstellerinnen auch das Gutachten eines Beratungsunternehmens, welches dem Vorschlag zugrunde liegt, veröffentlicht. Der AEP-Änderungsvorschlag und das Gutachten wurden von den Antragstellerinnen zudem im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsworkshops am 08.11.2019 vorgestellt. Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung ihrer Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem AEP-Änderungsvorschlag vorgelegt.

Mit dem gegenständlichen AEP-Änderungsvorschlag wird die Börsenpreiskopplung und somit die „Anreizkomponente“ des reBAP weiterentwickelt. Ferner beabsichtigen die Antragstellerinnen, in naher Zukunft auch die „Knappheitskomponente“ des reBAP in Form des heutigen 80 %-Kriteriums weiterzuentwickeln.

Der von den Antragstellerinnen zur Genehmigung vorgelegte AEP-Änderungsvorschlag sieht eine Änderung der bisher geltenden Regelung zur Börsenpreiskopplung des reBAP aus Tenorziffer 1 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 vor.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Vorschlags sollen in die Bildung des reBAP die folgenden Schwellenwerte eingezogen werden:

- Im Falle einer Unterspeisung des NRV (positiver NRV-Saldo) bildet der um den Mindestabstand erhöhte Index „ID-AEP“ die Untergrenze für den reBAP für die jeweilige Viertelstunde.¹⁰
- Im Falle einer Überspeisung des NRV (negativer NRV-Saldo) bildet der um den Mindestabstand verringerte Index „ID-AEP“ die Obergrenze für den reBAP für die jeweilige

¹⁰ Sollte im Falle eines unterspeisten NRV der für die betreffende Viertelstunde berechnete reBAP einen geringeren Wert als die Summe aus Index „ID-AEP“ und Mindestabstand aufweisen, so wird der reBAP auf diesen Summenwert angehoben.

Viertelstunde.¹¹

Art. 1 Abs. 3 des AEP-Änderungsvorschlags sieht vor, dass die Bestimmung des Index „ID-AEP“ für die jeweilige Viertelstunde durch die Antragstellerinnen und unter Berücksichtigung der Handelsgeschäfte des kontinuierlichen börslichen Stromhandels am Intraday-Markt im Marktgebiet Deutschland erfolgen soll. Die für die Indexbestimmung benötigten Daten werden durch den Betreiber des jeweiligen Handelsplatzes bereitgestellt. Im Rahmen der Bestimmung des Index „ID-AEP“ für die jeweilige Viertelstunde soll der mengengewichtete durchschnittliche Preis aus den vor Handelsschluss zuletzt getätigten Handelsgeschäften des entsprechenden Viertelstundenprodukts mit einem Gesamthandelsvolumen von 500 MW ermittelt werden. Sofern für das Viertelstundenprodukt der betreffenden Viertelstunde ein Gesamthandelsvolumen von 500 MW nicht erreicht wird, sollen bei der Indexbestimmung zusätzlich die vor Handelsschluss zuletzt getätigten Handelsgeschäfte des Stundenprodukts der betreffenden Stunde in dem Umfang berücksichtigt werden, der zum Erreichen eines Gesamthandelsvolumens von 500 MW erforderlich ist.¹² Falls in beiden Produkten in Summe weniger als 500 MW gehandelt werden, soll in der betreffenden Viertelstunde keine Börsenpreiskopplung stattfinden.

Der o. g. Mindestabstand soll gemäß Art. 1 Abs. 4 des AEP-Änderungsvorschlags 25 %, mindestens aber 10 €/MWh betragen. Gemäß Art. 1 Abs. 5 des Vorschlags soll der Mindestabstand in dieser Höhe allerdings erst ab einem betragsmäßigen NRV-Saldo von 500 MW Anwendung finden. Ist der Betrag des NRV-Saldos geringer, so wird ein verringerter Mindestabstand vorgeschlagen: Bei einem NRV-Saldo von 0 MW soll der Mindestabstand einen Wert von 0 aufweisen und danach linear in Abhängigkeit vom Betrag des NRV-Saldos ansteigen, so dass bei einem Betrag von 500 MW der volle Mindestabstand in Höhe von 25 %, mindestens aber 10 €/MWh erreicht wird.

Die Antragstellerinnen verpflichten sich, den von ihnen ermittelten Index „ID-AEP“ nach der Datenbereitstellung durch alle relevanten Handelsplätze auf der Internetseite www.regelleistung.net zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll gemäß Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags in der Regel an dem auf den Handelstag folgenden Kalendertag und spätestens zusammen mit der Veröffentlichung des reBAP erfolgen.

Gemäß Art. 3 des AEP-Änderungsvorschlags sollen die beantragten Regelungen spätestens mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes gemäß Festlegung BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019,

¹¹ Sofern im Falle eines überspeisten NRV der für die betreffende Viertelstunde berechnete reBAP einen höheren Wert als die Differenz aus Index „ID-AEP“ und Mindestabstand aufweist, wird der reBAP auf diesen Differenzwert abgesenkt.

¹² Weist das Viertelstundenprodukt für die betreffende Viertelstunde bspw. nur ein Gesamthandelsvolumen von 450 MW auf, so wird die Differenz zur angestrebten Liquiditätsschwelle von 500 MW mit 50 MW aus den zuletzt getätigten Handelsgeschäften des Stundenprodukts, das die betreffende Viertelstunde umfasst, „aufgefüllt“. Dabei wird für die Stundengeschäfte der Energie- und Kostenanteil einer Viertelstunde verwendet.

jedoch frühestens einen Monat nach der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags umgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss beigefügten AEP-Änderungsvorschlag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des reBAP gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 sowie den Artikeln 1-5 und 10 EB-VO sind unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

1.1 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

1.2 Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung des zu genehmigenden Vorschlags in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Der durch die Festlegungskompetenz in § 27 Abs. 1 Nr. 4, 21 StromNZV der Beschlusskammer eingeräumte eigene Gestaltungsspielraum tritt zurück, soweit die Antragstellerinnen – in Ausübung ihres nach den Vorgaben der EB-VO bestehenden Gestaltungsauftrags – der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Bestimmungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises geänderte Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche zur Genehmigung vorlegen.¹³

Prüfungsgegenstand ist insoweit ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit des von den Antragstellerinnen favorisierten Regelungsregimes, das der Bundesnetzagentur mit dem AEP-Änderungsvorschlag vorgelegt wurde. Soweit die Branche im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Vorschlags Änderungswünsche oder auch abweichende Konzepte eingebracht hat, können diese gegebenenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Gesichtspunkte aufzeigen. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit richtet sich aber grundsätzlich nicht auf eine Abwägung zwischen den von den Antragstellerinnen beantragten und den seitens der Branche vorgeschlagenen bzw. geforderten alternativen Regelungsansätzen. Entscheidend ist die Genehmigungsfähigkeit der hier konkret beantragten Bestimmungen.

¹³ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.01.2020 – VI-3 Kart 757/19, Rz. 58 ff. in juris.

1.3 Die Antragstellerinnen haben den AEP-Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO auf eigene Initiative am 18.12.2019 bei der Beschlusskammer eingereicht. Eine Frist zur Einreichung des Vorschlags bestand nicht. Der AEP-Änderungsvorschlag ist durch die ÜNB ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 5 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag für eine Änderung der Bestimmungen zur Börsenpreiskopplung des reBAP erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO. Dazu im Einzelnen:

2.1 Börsenpreiskopplung (Art. 1)

Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags enthält geänderte Bestimmungen in Bezug auf die Börsenpreiskopplung des reBAP. Diese sollen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Vorschlags die gültigen Regelungen zur Börsenpreiskopplung aus Tenorziffer 1 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 ersetzen. Die geänderten Bestimmungen zur Börsenpreiskopplung umfassen Regelungen zur Bildung von Schwellenwerten für den reBAP (Art. 1 Abs. 2), die sich aus einem Index „ID-AEP“ und einem Mindestabstand zusammensetzen. Art. 1 Abs. 3 des AEP-Änderungsvorschlags enthält die Regelungen zur Bestimmung des Index „ID-AEP“, während Art. 1 Abs. 4 und 5 die Höhe des Mindestabstands regelt.

2.1.1 Die geänderten Bestimmungen in Bezug auf die Börsenpreiskopplung des reBAP tragen einem berechtigten und zwingend erforderlichen Anpassungsbedarf an den gegenwärtigen Regelungen zur Börsenpreiskopplung gemäß der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 Rechnung. Da von der aktuellen Ausgestaltung der Börsenpreiskopplung verzerrende Anreize für BKV im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. f EB-VO ausgehen, die im Jahr 2019 mehrfach zu kritischen Situationen in der Systembilanz Deutschlands geführt haben, bedarf es aus Sicht der Antragstellerinnen einer Anpassung der Börsenpreiskopplung und einer damit einhergehenden Beseitigung der bestehenden Fehlanreize für BKV.

Die Beschlusskammer teilt die Auffassung der Antragstellerinnen, dass von der Börsenpreiskopplung des reBAP in ihrer aktuellen Ausgestaltung unzureichende ökonomische Anreize für BKV ausgehen, ihre Bilanzkreise aktiv über Stromhandelsgeschäfte auszugleichen und sich bilanztreu

zu verhalten. Die Beschlusskammer führt die unzureichende Anreizwirkung der Börsenpreiskopplung darauf zurück, dass die Kopplung des reBAP gemäß den Vorgaben der Festlegung BK6-12-024 auf Basis des mengengewichteten durchschnittlichen Preises des Stundenprodukts der betreffenden Stunde am deutschen Intraday-Markt der EPEX SPOT (ID-WAP-1h) vorgenommen wird, während die börslichen Handelsgeschäfte zum Bilanzausgleich in der Regel unter Inanspruchnahme von Viertelstundenprodukten erfolgen. Im Rahmen des Festlegungsverfahrens BK6-12-024 hatte sich die Beschlusskammer aufgrund der damals noch sehr geringen Liquidität im börslichen Intraday-Markt für Viertelstundenprodukte der EPEX SPOT bewusst gegen den mengengewichteten durchschnittlichen Preis für Viertelstundenprodukte im kontinuierlichen Intraday-Handel der EPEX SPOT (ID-WAP-¼h) als Referenzpreis für die Börsenpreiskopplung entschieden, obwohl dieser angesichts der viertelstündlichen Bilanzkreisbewirtschaftung systematisch als ein gegenüber dem ID-WAP-1h zutreffenderer Bezugspunkt erschien.

Eine von der Beschlusskammer durchgeführte nähere Analyse der Ereignisse aus dem Juni 2019 hat gezeigt, dass sich die Börsenpreise für Viertelstundenprodukte – in bestimmten Situationen sogar sehr deutlich – von dem der Börsenpreiskopplung zugrundeliegenden ID-WAP-1h unterscheiden können, mit der Konsequenz, dass Arbitrage gegen den reBAP möglich ist. Denn obwohl bspw. am 12.06.2019 für die Viertelstunden von 12:15 Uhr bis 14:15 Uhr eine Börsenpreiskopplung zur Anwendung kam, lag der reBAP in diesem Zeitraum dennoch überwiegend ganz erheblich unterhalb des Maximalpreises für Viertelstundenprodukte im kontinuierlichen Intraday-Handel der EPEX SPOT sowie in der Viertelstunde von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr sogar auch unterhalb des ID-WAP-¼h.¹⁴ Diese Situation in Bezug auf die Börsenpreiskopplung des reBAP stellte sich an allen drei Tagen im Juni 2019 mit erheblichen Systemungleichgewichten im NRV in ähnlicher Weise dar. Gegen die Möglichkeit der Arbitrage spricht auch nicht, dass der genaue reBAP erst mit erheblichem zeitlichem Nachlauf von den ÜNB berechnet und veröffentlicht wird. Denn jedenfalls der ungefähren Größe nach lässt er sich auf Grundlage der öffentlich verfügbaren Informationen so frühzeitig prognostizieren, dass er sich für Arbitragegeschäfte verwenden lässt.

Vor diesem Hintergrund teilt die Beschlusskammer die Auffassung der Antragstellerinnen, dass der mengengewichtete durchschnittliche Preis des Stundenprodukts der betreffenden Stunde am deutschen Intraday-Markt der EPEX SPOT nicht mehr als Referenzpreis für die Börsenpreiskopplung des reBAP geeignet ist. Dies gilt insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass mit Einführung des Regelarbeitsmarktes in Deutschland gemäß Beschluss BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019 sowie mit Einführung der Regelarbeitsmärkte im Rahmen der europäischen Regelarbeitsplattformen¹⁵ die Regelarbeitspreise tendenziell sinken dürften. Als Konsequenz sinkender Preise für Regelarbeit ist auch ein Absinken der Ausgleichsenergiepreise (vor der Anwendung

¹⁴ Vgl. Beschluss BK6-19-217 vom 11.12.2019, S. 10 f.

¹⁵ Vgl. Entscheidungen Nr. 02/2020 und Nr. 03/2020 vom 24.01.2020 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).

weiterer Anpassungsschritte) zu erwarten, wodurch der Börsenpreiskopplung zukünftig eine zunehmende Bedeutung im Rahmen der reBAP-Bestimmung zukommen dürfte. Aus Sicht der Beschlusskammer gilt es, für die Börsenpreiskopplung des reBAP einen Referenzpreis zu etablieren, der geeignet ist, Arbitrage gegen die Ausgleichsenergie weitestgehend zu verhindern. Der Referenzpreis sollte somit insbesondere wirksame ökonomische Anreize für BKV setzen, möglichst nicht vorhersehbar sein und sich durch eine gewisse Robustheit, d. h. eine Unbeeinflussbarkeit gegenüber börslichen Handelsgeschäften einzelner Akteure, auszeichnen.

2.1.2 Die in Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Börsenpreiskopplung des reBAP sind aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und erfüllen die Vorgaben der EB-VO.

a) Die Schwellenwerte, die gemäß Art. 1 Abs. 2 des AEP-Änderungsvorschlags in die Bildung des reBAP eingezogen werden sollen, sind mit den Vorgaben des Art. 55 EB-VO vereinbar. Art. 55 Abs. 4, 5 EB-VO schreibt vor, dass der reBAP mindestens / höchstens dem gewichteten Durchschnittspreis für positive / negative aktivierte Regelarbeit zu entsprechen hat. Im Rahmen der vorliegend beantragten Börsenpreiskopplung des reBAP geht es aber gerade um eine weitere Erhöhung dieses mindestens zulässigen Preises bzw. um eine weitere Absenkung dieses höchstens zulässigen Preises für den Fall, dass der Mindest- bzw. Höchstpreis gemäß Art. 55 Abs. 4, 5 EB-VO für BKV nicht die notwendigen Anreize zum Bilanzausgleich setzt.

b) Die Regelungen zur Börsenpreiskopplung des reBAP in Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags erfüllen auch die allgemeinen Anforderungen der EB-VO an die Abrechnungsverfahren. Diese müssen gemäß Art. 44 Abs. 1 EB-VO vor allem angemessene wirtschaftliche Signale ausstrahlen, welche die herrschenden Bilanzkreisabweichungen widerspiegeln, und zudem sicherstellen, dass Bilanzkreisabweichungen zu einem Preis abgerechnet werden, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt. Des Weiteren müssen die Abrechnungsverfahren insbesondere Anreize für BKV bieten, das Gleichgewicht im System aufrechtzuerhalten oder zur Wiederherstellung des Systemgleichgewichts beizutragen, während verzerrende Anreize für Marktakteure zu vermeiden sind und die finanzielle Neutralität der ÜNB zu gewährleisten ist.

Die im Rahmen des AEP-Änderungsvorschlags von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Regelungen zur Anpassung der Börsenpreiskopplung des reBAP beseitigen Fehlanreize, die von der aktuell bestehenden Börsenpreiskopplung des reBAP auf Basis des ID-WAP-1h ausgehen. Durch die in Art. 1 Abs. 2 des AEP-Änderungsvorschlags nunmehr vorgeschlagene Kopplung des reBAP an den Index „ID-AEP“ zuzüglich bzw. abzüglich des Mindestabstands entsprechend der in Art. 1 Abs. 4, 5 enthaltenen Bestimmungen wird ein wirksamer ökonomischer Anreiz für BKV geschaffen, ihre Bilanzkreise jederzeit, z. B. über börsliche Stromhandelsgeschäfte, auszugleichen und

sich bilanztreu zu verhalten, anstatt bewusst Ausgleichsenergie zu beziehen. Während die Kopplung an den Index „ID-AEP“ dafür sorgt, dass sich BKV durch den bewussten Ausgleichsenergiebezug gegenüber der Durchführung von Stromhandelsgeschäften zumindest nicht besserstellen können, trägt der zusätzliche Mindestabstand dafür Sorge, dass die aktive Bilanzkreisbewirtschaftung gegenüber der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie für BKV tatsächlich wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Da die Bestimmung des Index „ID-AEP“ unter Berücksichtigung der Daten verschiedener Handelsplätze erfolgt und zur Indexbestimmung neben den zuletzt getätigten Handelsgeschäften des Viertelstundenprodukts gegebenenfalls auch die zuletzt getätigten Handelsgeschäfte des Stundenprodukts in dem erforderlichen Umfang herangezogen werden, ist die Höhe des Index „ID-AEP“ für BKV nicht leicht vorhersehbar. Durch das vorgeschlagene Konzept bestehend aus Index „ID-AEP“ und Mindestabstand wird im Ergebnis ein Referenzpreis für den reBAP geschaffen, der Arbitrage gegen den reBAP weitestgehend verhindert. Vollständig kann Arbitrage gegen den reBAP auch durch die überarbeitete Börsenpreiskopplung nicht ausgeschlossen werden, da es sich beim „ID-AEP“ um einen Durchschnittspreis handelt, die Verteilung der Preise der abgeschlossenen Intraday-Handelsgeschäfte recht breit sein kann und über den Mindestabstand zwar für den Großteil der getätigten Intraday-Handelsgeschäfte, jedoch nicht für sämtliche Intraday-Handelsgeschäfte ein Anreiz für BKV zum Bilanzausgleich an der Börse hergestellt werden kann. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Börsenpreiskopplung des reBAP vom 80 %-Kriterium ergänzt wird bzw. in naher Zukunft von einer weiterentwickelten „Knappheitskomponente“ ergänzt werden soll, sodass letztlich durch die sich ergebende Höhe des reBAP ein kollektives systemdestabilisierendes Verhalten der BKV verhindert wird. Die von der überarbeiteten Börsenpreiskopplung ausgehenden individuellen ökonomischen Anreize für BKV zum Bilanzausgleich führen somit in Summe zu dem von der EB-VO geforderten kollektiven Anreiz, das Gleichgewicht im System aufrechtzuerhalten.

Indem bei der Bestimmung des Index „ID-AEP“ gemäß Art. 1 Abs. 3 des AEP-Änderungsvorschlags in erster Linie die zuletzt getätigten Handelsgeschäfte des Viertelstundenprodukts der betreffenden Viertelstunde im kontinuierlichen börslichen Stromhandel am Intraday-Markt im Marktgebiet Deutschland berücksichtigt werden, kommt der AEP-Änderungsvorschlag zudem dem Grundsatz aus der EB-VO nach, dass Bilanzkreisabweichungen zu einem Preis abzurechnen sind, der den „Echtzeitwert der Energie“ widerspiegelt. Gleichzeitig stellt das gemäß Art. 1 Abs. 3 des AEP-Änderungsvorschlags für die Börsenpreiskopplung herangezogene Gesamthandelsvolumen von 500 MW sicher, dass der Index „ID-AEP“ eine hinreichende Robustheit aufweist, d. h. von Stromhandelsgeschäften mit extrem hohen oder niedrigen Preisen nicht zu stark beeinflusst wird bzw. nicht durch einzelne oder wenige Handelsgeschäfte gezielt manipuliert werden kann.

Die aus der Mindestliquiditätsschwelle von 500 MW resultierende Nicht-Manipulierbarkeit des Index „ID-AEP“ – und folglich des reBAP – verhindert damit verzerrende Anreize zum Vorteil weniger und zum Nachteil vieler Marktakteure.

Des Weiteren gehen vom reBAP auch bei Anwendung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung angemessene wirtschaftliche Signale aus, die entsprechend der Vorgabe der EB-VO die herrschenden Bilanzkreisabweichungen widerspiegeln. So werden die herrschenden Bilanzkreisabweichungen insoweit berücksichtigt, als dass bei einem betragsmäßigen NRV-Saldo kleiner als 500 MW zugunsten der BKV ein verringerter Mindestabstand angewandt wird. Ebenso werden durch das zulasten der BKV wirkende 80 %-Kriterium hohe Bilanzkreisabweichungen im reBAP berücksichtigt, sodass der reBAP die herrschenden Bilanzkreisabweichungen widerspiegelt.

Schließlich wird auch nach Umsetzung der im AEP-Änderungsvorschlag enthaltenen Regelungen zur Börsenpreiskopplung des reBAP weiterhin die finanzielle Neutralität der ÜNB gewährleistet, da die aus der Börsenpreiskopplung resultierenden Mehrerlöse für die Antragstellerinnen unverändert gemäß der Vorgabe aus Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-12-024 am Ende des Kalenderjahres nach Abzug der nicht wälzbaren Kosten netzentgeltmindernd in Ansatz zu bringen sind.

2.1.3 Das Hauptaugenmerk der Marktakteure, die sich an der Konsultation der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Börsenpreiskopplung beteiligt haben, lag auf dem von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Mindestabstand sowie den Handelsgeschäften, die zur Bestimmung des Index „ID-AEP“ herangezogen werden sollen.

a) Das Konzept des Mindestabstands wird von einem Marktakteur in Gänze abgelehnt. Es wird in Frage gestellt, ob der Mindestabstand mit den Vorgaben der EB-VO vereinbar ist und vorgetragen, dass die Berechnung des reBAP in erster Linie den Kosten der Regelarbeit folgen sollte.

Um für den reBAP einen Referenzpreis zu etablieren, der Arbitrage gegen den reBAP weitestgehend verhindert, haben sich die Antragstellerinnen für ein Konzept bestehend aus Index „ID-AEP“ und Mindestabstand entschieden. Der Index „ID-AEP“ stellt den mengengewichteten Durchschnittspreis der vor Handelsschluss zuletzt durchgeführten Intraday-Handelsgeschäfte mit einem Gesamthandelsvolumen von 500 MW dar. Da es sich bei dem Index „ID-AEP“ um einen Durchschnittspreis handelt, kann die Verteilung der Preise der abgeschlossenen Intraday-Handelsgeschäfte recht breit sein. Um dennoch zu gewährleisten, dass der reBAP gegenüber dem Großteil der Preise der getätigten Intraday-Handelsgeschäfte für BKV nicht die günstigere Alternative darstellt, wurde das Konzept eines Auf- bzw. Abschlags auf den Index „ID-AEP“ in Form des Mindestabstands entwickelt. Basierend auf einer Analyse historischer Preise im börslichen Viertelstundenhandel wurde die erforderliche Höhe des Mindestabstands abgeleitet, die mit ± 10 €/MWh

bzw. $\pm 25\%$ in etwa dem Abstand zwischen dem mengengewichteten Durchschnittspreis der letzten gehandelten 500 MW, d. h. dem Index „ID-AEP“, und den 5 %- bzw. 95 %-Quantilen¹⁶ der Preise für Handelsgeschäfte im börslichen Viertelstundenhandel entspricht.¹⁷ Da sich die Höhe des Mindestabstands damit nicht an den Preisen der 5 % günstigsten und 5 % teuersten Handelsgeschäfte im Viertelstundenhandel orientiert, wird durch den Mindestabstand zwar gegenüber dem Großteil der getätigten Intraday-Handelsgeschäfte ein Anreiz hergestellt, jedoch nicht gegenüber sämtlichen Intraday-Handelsgeschäften. Die von den Antragstellerinnen gewählte Höhe des Mindestabstands wird damit begründet, dass der Mindestabstand für BKV einen hinreichend hohen Anreiz zum Ausgleich am Intraday-Markt bieten soll, jedoch ohne die BKV zu stark monetär zu belasten.

Die Beschlusskammer erachtet den Mindestabstand als Ergänzung zum Index „ID-AEP“ als zwingend erforderlich, da andernfalls bei Anwendung der Börsenpreiskopplung für BKV der Bezug von Ausgleichsenergie zu den gleichen Kosten möglich wäre, wie sie bei einem Bilanzausgleich durch Stromhandelsgeschäfte entstehen – ein BKV wäre indifferent zwischen den beiden Handlungsalternativen. Da die Durchführung von Stromhandelsgeschäften für BKV jedoch mit Aufwand verbunden ist, könnte ohne einen Mindestabstand der bewusste Bezug von Ausgleichsenergie für BKV zur optimalen Strategie werden. Daher sorgt der Mindestabstand dafür, dass die aktive Bilanzkreisbewirtschaftung für BKV ökonomisch vorteilhaft bzw. der bewusste Bezug von Ausgleichsenergie wirtschaftlich nachteilig ist. Ein Verzicht auf den Mindestabstand – wie von dem Marktakteur in der Konsultation gefordert – würde zwangsläufig auch einen Verzicht auf den Index „ID-AEP“ bedeuten, da dieser allein keinen geeigneten Referenzpreis für den reBAP darstellen würde. Um Arbitrage gegen den reBAP zu verhindern, müsste man als reBAP-Referenzpreis einen Index auf Basis von Extremwerten, wie z. B. den Minima/Maxima der Preise der im Viertelstundenhandel durchgeführten Handelsgeschäfte, bilden. Aufgrund der leichten Manipulierbarkeit eines solchen Min/Max-Index haben sich die Antragstellerinnen jedoch gegen diese Alternative entschieden, was von der Beschlusskammer ausdrücklich begrüßt wird.

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Mindestabstand ist auch EB-VO-konform, da dadurch für BKV ein Anreiz im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. c geschaffen wird, das Systemgleichgewicht aufrechtzuerhalten. Zugleich enthält die EB-VO keine Vorgaben dahingehend, dass die Berechnung des reBAP den Kosten der Regularbeit folgen müsse. Wie weiter oben bereits ausgeführt, definiert die EB-VO lediglich Unter- und Obergrenzen für den reBAP in Abhängigkeit des

¹⁶ Ein Quantil ist ein Schwellenwert in der Statistik: Ein bestimmter Anteil aller Werte ist kleiner, der Rest ist größer als der Schwellenwert. So ist das 5 %-Quantil der Wert, für den gilt, dass 5 % aller Werte kleiner sind. Analog ist das 95 %-Quantil der Wert, für den gilt, dass 95 % aller Werte kleiner bzw. 5 % aller Werte größer sind. Zwischen dem 5 %-Quantil und dem 95 %-Quantil liegen 90 % aller Werte.

¹⁷ Vgl. das dem AEP-Änderungsvorschlag zugrundeliegende Gutachten eines Beratungsunternehmens vom 21.10.2019, S. 28 f.

gewichteten Durchschnittspreis der aktivierten Regelarbeit.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Beschlusskammer der Forderung nach einem Verzicht auf den Mindestabstand nicht an.

b) Einige Marktakteure fordern einen Verzicht auf den absoluten Mindestabstand in Höhe von 10 €/MWh, da dieser bei niedrigen Intraday-Preisen zu einem unangemessen hohen reBAP führen bzw. lediglich für eine Allokation von Zahlungsmitteln von Bilanzkreisen an die ÜNB sorgen würde.

Der absolute Mindestabstand von 10 €/MWh ist erforderlich, um auch bei vergleichsweise niedrigen Börsenpreisen für BKV einen ökonomischen Anreiz zum Ausgleich an der Börse sicherzustellen. Würde auf den absoluten Auf- bzw. Abschlag von 10 €/MWh auf den Index „ID-AEP“ verzichtet, wie einige Marktakteure es fordern, stünde lediglich der relative Auf- bzw. Abschlag von 25 % zur Verfügung. Dieser würde in Zeiten betragsmäßig niedriger Börsenpreise jedoch keinen ausreichenden Anreiz für BKV zum aktiven Bilanzausgleich setzen, wie eine Analyse der Antragstellerinnen verdeutlicht.¹⁸ Vor diesem Hintergrund ist die Forderung einiger Marktakteure nach einem Verzicht auf den absoluten Mindestabstand abzulehnen.

Unzutreffend ist zudem die Sorge, der absolute Mindestabstand würde zu einer Allokation von Zahlungsmitteln von den BKV zu den ÜNB führen. Die finanzielle Neutralität der ÜNB im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. i EB-VO ist gewährleistet, da die aus der Börsenpreiskopplung des reBAP resultierenden Mehrerlöse für die Antragstellerinnen gemäß der fortbestehenden Vorgabe aus Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-12-024 am Ende des Kalenderjahres nach Abzug der nicht wälzbaren Kosten netzentgeltmindernd in Ansatz zu bringen sind.

c) Ein Marktakteur fordert eine deutliche Absenkung des relativen Mindestabstands auf 10 %, da die vorgeschlagenen 25 % unverhältnismäßig hoch seien und auch ein geringerer relativer Mindestabstand Knappheitssignale senden würde.

Die Beschlusskammer teilt diese Auffassung nicht. Der relative Mindestabstand in Höhe von 25 % ist erforderlich, um bei vergleichsweise hohen Börsenpreisen einen wirksamen ökonomischen Anreiz für BKV zum Ausgleich an der Börse zu setzen. Durch den Auf- bzw. Abschlag von 25 % wird sichergestellt, dass auch in diesen Situationen der Mindestabstand für Marktakteure noch spürbar und im Verhältnis zu den Börsenpreisen relevant bleibt. Würde ein deutlich geringerer relativer Auf- bzw. Abschlag als die vorgeschlagenen 25 % gewählt, wie z. B. die von dem Marktakteur in der Konsultation vorgeschlagenen 10 %, könnte in Zeiten hoher Börsenpreise für den Großteil der getätigten Intraday-Handelsgeschäfte Arbitrage gegen den reBAP nicht mehr ausgeschlossen

¹⁸ Vgl. Begründungsdokument vom 18.12.2019, S. 19 ff.

werden, wie die Untersuchung der Antragstellerinnen zeigt.¹⁹ Im Übrigen dient die Börsenpreiskopplung nicht dazu, Knappheitssignale auszusenden, sondern jederzeit und unabhängig von der Höhe des NRV-Saldos für BKV einen ökonomischen Anreiz zum Bilanzausgleich an der Börse zu setzen. Knappheit soll sich demgegenüber durch das 80 %-Kriterium bzw. eine weiterentwickelte „Knappheitskomponente“ in der Höhe des reBAP widerspiegeln.

d) Zwei Marktakteure regen an, bei geringen NRV-Salden keinen Mindestabstand anzuwenden. Dies wird damit begründet, der Mindestabstand würde andernfalls zu einem großen Teil in Situationen greifen, in denen keine Knappheit herrscht und der Netzregelverbund weitgehend ausgeglichen ist. Demgegenüber führt ein anderer Marktakteur an, der Mindestabstand müsse – anders als von den Antragstellerinnen vorgeschlagen – auch bei geringen NRV-Salden bereits in voller Höhe greifen, da durch ein Abschwächen des Mindestabstands keine Arbitragefreiheit mehr zwischen dem Intraday-Markt und der Ausgleichsenergie gegeben sei.

Die Beschlusskammer schließt sich diesen Forderungen nicht an. Der AEP-Änderungsvorschlag sieht bei niedrigen NRV-Salden im Bereich bis ± 500 MW eine Dämpfung des Mindestabstands vor. Durch den von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen linearen Anstieg des Mindestabstands in diesem Bereich können sprunghafte Übergänge des reBAP an den Rändern des ± 500 MW-Bereiches vermieden werden, die bei einem Verzicht auf den Mindestabstand im Bereich bis ± 500 MW und einer unmittelbar darauffolgenden Anwendung des vollen Mindestabstands entstehen würden. Gleichzeitig ermöglicht es der lineare Anstieg des Mindestabstands im Bereich bis ± 500 MW, auf die auch bei geringen NRV-Salden erforderliche Anreizwirkung eines Mindestabstands nicht vollständig verzichten zu müssen. Zudem haben die Antragstellerinnen angekündigt, den Mindestabstand regelmäßig anlassbezogen zu überprüfen. Sollte die regelmäßige Überprüfung des Mindestabstands ergeben, dass von dem im Bereich bis ± 500 MW gedämpften Mindestabstand oder von der vorgeschlagenen Höhe des vollen Mindestabstands zu geringe Anreize für den Bilanzausgleich an der Börse ausgehen, so können die Anreize jederzeit durch einen Änderungsantrag gem. Art. 6 Abs. 3 EB-VO geschärft werden.

e) Das von den Antragstellerinnen angestrebte Gesamthandelsvolumen von 500 MW, das zur Bestimmung des Index „ID-AEP“ herangezogen werden soll, um eine hinreichende Robustheit des Index zu gewährleisten, wird von verschiedenen Marktakteuren unterstützt. Es wird u. a. angeführt, dass einzelne Anbieter regelmäßig Geschäfte auch in Höhe von 100 MW tätigen, wodurch das Risiko von Preisverzerrungen durch einzelne Geschäfte bei einem kleineren Umfang als 500 MW zu hoch wäre. Zwei Marktakteure schlagen hingegen vor, das für die Indexbildung heranzuziehende Gesamthandelsvolumen abzusenkten, da eine Manipulation der Börsenpreiskopplung als sehr theoretisch und in der Praxis unwahrscheinlich eingeschätzt wird. Zudem steige mit

¹⁹ Vgl. Begründungsdokument vom 18.12.2019, S. 19 ff.

einem höheren heranzuziehenden Gesamthandelsvolumen die Wahrscheinlichkeit, dass das Viertelstundenprodukt nicht zur Bestimmung des Index „ID-AEP“ ausreichen wird, d. h. der Index nicht mehr den Wert der Energie zum Lieferzeitpunkt darstellt bzw. der Index letztlich nicht definiert ist.

Die Beschlusskammer schließt sich den Marktakteuren an, die das für die Indexbildung heranzuziehende Gesamthandelsvolumen von 500 MW unterstützen. Die Beschlusskammer hält dieses Handelsvolumen, das dem transferierten Volumen²⁰ entspricht, auf Basis des dem AEP-Änderungsvorschlag zugrundeliegenden Gutachtens, der im Rahmen der öffentlichen ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sowie der im vorliegenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen für angemessen und ausgewogen. Eine Reduktion des heranzuziehenden Gesamthandelsvolumens auf unter 500 MW würde aus Sicht der Beschlusskammer die Robustheit des Index „ID-AEP“ gefährden und die Manipulationsgefahr erhöhen.

Die Sorge einiger Marktakteure, dass bei einem für die Indexbildung heranzuziehenden Gesamthandelsvolumen von 500 MW der Index „ID-AEP“ nicht den Wert der Energie zum Lieferzeitpunkt darstellt, da das Viertelstundenprodukt häufig nicht zur Bildung des Index „ID-AEP“ ausreichen wird, teilt die Beschlusskammer nicht. Auch sieht die Beschlusskammer nicht die Gefahr, dass der Index bei einem heranzuziehenden Gesamthandelsvolumen von 500 MW häufig nicht gebildet werden kann. Falls das Gesamthandelsvolumen der zuletzt getätigten Geschäfte des Viertelstundenprodukts unterhalb der angestrebten Liquiditätsschwelle von 500 MW liegt, wird die verbleibende Differenz mit Geschäften aus dem Stundenprodukt, das die jeweilige Viertelstunde umfasst, aufgefüllt. Dadurch wird einerseits gewährleistet, dass die Viertelstundengeschäfte immer im größtmöglichen Umfang berücksichtigt werden und der Index den Wert der Energie zum Lieferzeitpunkt, bzw. den „Echtzeitwert der Energie“ im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. b EB-VO, bestmöglich repräsentiert. Andererseits sinkt durch die Berücksichtigung des Stundenprodukts im Fall eines zu geringen Gesamthandelsvolumens des Viertelstundenprodukts die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Index „ID-AEP“ nicht definiert ist und die Börsenpreiskopplung des reBAP dadurch scheitert.

f) Von mehreren Marktakteuren wird angeregt, die Höhe des für die Bildung des Index „ID-AEP“ heranzuziehenden Gesamthandelsvolumens durch die Antragstellerinnen regelmäßig überprüfen zu lassen, einen von den Antragstellerinnen zu erstellenden Bericht mit dem Markt zu konsultieren und der Regulierungsbehörde zu übergeben, damit – wenn erforderlich – eine Anpassung der Höhe des heranzuziehenden Gesamthandelsvolumens erfolgen kann.

²⁰ Dem Begründungsdokument der Antragstellerinnen ist zu entnehmen, dass sich die 500 MW aus einer Einfachzählung der Handelsgeschäfte ergeben. D. h., es gibt keine Doppelzählung durch die Berücksichtigung beider Handelsrichtungen (Kauf und Verkauf). Vgl. Kap 2.2.3 des Begründungsdokuments vom 18.12.2019.

Die Antragstellerinnen haben angekündigt, die Höhe des für die Indexbildung heranzuziehenden Gesamthandelsvolumens einer regelmäßigen, situationsabhängigen Überprüfung zu unterziehen, bspw. im Fall hoher NRV-Salden, veränderter Marktbedingungen oder dem Verdacht der Manipulation durch Marktakteure. Aus Sicht der Beschlusskammer ist eine solche anlassbezogene Überprüfung der Höhe des heranzuziehenden Gesamthandelsvolumens sachgerecht und ausreichend. Sollten Marktakteure jedoch den Eindruck gewinnen, dass es hinsichtlich der Höhe des für die Indexbildung heranzuziehenden Gesamthandelsvolumens einer Korrektur bedarf, so steht es ihnen natürlich frei, eigene Analysen anzustellen und mit ihren Erkenntnissen auf die Antragstellerinnen zuzugehen.

g) In einer Stellungnahme wird empfohlen, im Rahmen der Bestimmung des Index „ID-AEP“ im Regelfall nur Handelsgeschäfte des betreffenden Viertelstundenprodukts aus den letzten drei Stunden vor Lieferzeitpunkt zu berücksichtigen, damit tatsächlich Geschäfte den Index bestimmen, die möglichst nah am Lieferzeitpunkt getätigt wurden.

Dieser Vorschlag, eine zusätzliche Nebenbedingung für die Bestimmung des Index „ID-AEP“ einzuführen, könnte sich nach Auffassung der Beschlusskammer kontraproduktiv auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund dieser weiteren Nebenbedingung der Index „ID-AEP“ unter Umständen nicht definiert werden kann. Die Beschlusskammer erachtet eine Indexbildung unter Berücksichtigung – in der Regel – weniger Handelsgeschäfte des Viertelstundenhandels aus einem weiter als drei Stunden vom Lieferzeitpunkt entfernten Zeitbereich gegenüber einem Scheitern der Börsenpreiskopplung aufgrund eines nicht zustande gekommenen Index als vorzugswürdig. Daher wird dem Vorschlag des Marktakteurs nicht gefolgt.

h) Ein Marktakteur regt an, bei der Bestimmung des Index „ID-AEP“ nur Mengen zu berücksichtigen, die während der Zeit, in der regelzonenübergreifende Handelsgeschäfte möglich sind, gehandelt worden sind. Dies wird damit begründet, dass in den letzten 30 Minuten vor Erfüllung, in denen nur innerhalb der jeweiligen Regelzonen gehandelt werden kann, die Anfälligkeit für Manipulation signifikant höher sei.

Der Anregung des Marktakteurs, bei der Bestimmung des Index „ID-AEP“ nur Mengen zu berücksichtigen, die im Zeitbereich bis 30 Minuten vor Erfüllung gehandelt worden sind, folgt die Beschlusskammer nicht. Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass der Manipulationsgefahr bereits die Liquiditätsschwelle von 500 MW entgegenwirkt. Zudem würde die Nichtberücksichtigung des regelzoneninternen Handels dazu führen, dass viele Geschäfte im besonders relevanten viertelstündlichen Intraday-Handel kurz vor Lieferbeginn ausgeschlossen werden, die von Direktvermarktungsunternehmen und BKV für den kurzfristigen Bilanzausgleich genutzt werden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass der Index „ID-AEP“ den von Art. 44 Abs. 1 lit. b EB-VO intendierten „Echtzeitwert der Energie“ nicht in dem Maße widerspiegelt wie die von den Antragstellerinnen

vorgeschlagene Berücksichtigung der in den letzten 30 Minuten vor Erfüllung durchgeführten regelzoneninternen Handelsgeschäfte. Insofern hält es die Beschlusskammer für angezeigt, zunächst die Wirksamkeit der Liquiditätsschwelle zu beobachten und soweit erforderlich nach zu justieren, bevor weitere, den Art. 44 EB-VO beeinträchtigende Mechanismen zur Manipulationsverhinderung etabliert werden.

i) Von zwei Marktakteuren wird in ihren Stellungnahmen zum AEP-Änderungsvorschlag kritisiert, dass durch die vorgeschlagenen Regelungen zur Anpassung der Börsenpreiskopplung die BKV höheren, unkalkulierbaren und nicht verursachungsgerechten Kostenrisiken ausgesetzt würden, die durch eigenes Handeln nicht reduziert werden können. Um BKV vor unbilligen wirtschaftlichen Härten zu schützen, die andernfalls nach Etablierung des Regelarbeitsmarktes bei bereits geringen Prognoseungenauigkeiten anfallen könnten, fordert ein anderer Marktakteur, für die Ausschreibungen von SRL und MRL eine technische Preisgrenze in Höhe von 9.999 €/MWh als Gebotsobergrenze festzuschreiben. In einer weiteren Stellungnahme wird angeregt, den reBAP zu begrenzen, um das Risiko für einen extrem hohen reBAP aufgrund eines Marktversagens auf dem Regelarbeitsmarkt zu senken.

Die Beschlusskammer kann die Kritik, die überarbeitete Börsenpreiskopplung des reBAP würde für BKV zu höheren, unkalkulierbaren und nicht verursachungsgerechten Kostenrisiken führen, nicht nachvollziehen. Richtig ist, dass durch die überarbeitete Börsenpreiskopplung die Kosten für BKV, die ihre Bilanzkreise nicht ausgeglichen bewirtschaften, steigen werden. Dies ist verursachungsgerecht und auch so intendiert, da von der bisher angewandten Börsenpreiskopplung – und dem daraufhin bei Unterspeisung des NRV in vielen Fällen zu geringen reBAP – Fehlanreize für BKV ausgehen, die bei kollektivem Fehlverhalten der BKV in hohen Systemungleichgewichten resultieren können. BKV, die ihre Bilanzkreise ausgeglichen bewirtschaften, sollten durch die überarbeitete Börsenpreiskopplung hingegen nicht stärker finanziell belastet werden, da höheren Kosten für den Ausgleichsenergiebezug infolge nicht vermeidbarer Bilanzkreisabweichungen auch höhere Erlöse aus Ausgleichsenergiepreiszahlungen aufgrund von nicht vermeidbaren Bilanzkreisabweichungen gegenüberstehen, und sich die Kosten und Erlöse in der Regel im langfristigen Mittel ausgleichen. Zudem ist zu beachten, dass die überarbeitete Börsenpreiskopplung des reBAP nicht in allen Viertelstunden zur Anwendung kommen wird, sondern nur in denjenigen, in denen der berechnete reBAP (vor der Anwendung weiterer Anpassungsschritte) für BKV zu geringe Anreize zum Bilanzausgleich setzt.

Die Forderung nach einer technischen vierstelligen Preisgrenze im Rahmen der Ausschreibungen von SRL und MRL ist ersichtlich nicht Verfahrensgegenstand. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Genehmigung der technischen Preisgrenze beim Regelarbeitsmarkt verwiesen.²¹

²¹ Vgl. BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019, S. 38 ff.

Im Ergebnis hält die Beschlusskammer die in Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags enthaltenen geänderten Bestimmungen in Bezug auf die Börsenpreiskopplung des reBAP für sachgerecht, ausgewogen und nicht zu beanstanden.

2.2 Veröffentlichung (Art. 2)

Gemäß Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags soll die Veröffentlichung des Index „ID-AEP“ nach der Datenbereitstellung durch alle relevanten Handelsplätze auf der Internetseite www.regelleistung.net erfolgen. Als Regelfall ist die Veröffentlichung für den auf den Handelstag folgenden Kalendarstag vorgesehen, jedoch soll der Index spätestens gemeinsam mit dem reBAP veröffentlicht werden.

2.2.1 Die Regelungen zur Veröffentlichung des Index „ID-AEP“ sind aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht. Durch die Veröffentlichung des Index auf der öffentlich zugänglichen und den Marktakteuren bekannten Internetseite www.regelleistung.net sorgen die Antragstellerinnen für Transparenz im Hinblick auf die Höhe des Index „ID-AEP“ und für einen diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Information. Die vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist erachtet die Beschlusskammer zudem als ausreichend. Wichtig ist, sicherzustellen, dass die Information über die Höhe des Index „ID-AEP“ spätestens mit der Veröffentlichung des reBAP vorliegt, sodass von den Marktakteuren eine Beeinflussung des reBAP durch den Index nachvollzogen werden kann. Diese Möglichkeit ist durch die vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist gegeben.

2.2.2 Im Rahmen der Konsultation des AEP-Änderungsvorschlags durch die Bundesnetzagentur wurde von verschiedenen Marktakteuren eine Erhöhung der Transparenz angeregt.

a) Ein Marktakteur wünscht eine schnellstmögliche Veröffentlichung der Information, in welchen Viertelstunden die Börsenpreiskopplung zum Einsatz gekommen ist und auf Basis welcher Produkte der Index „ID-AEP“ berechnet wurde. Zudem wünschen einige Marktakteure eine unverzügliche Veröffentlichung aller Komponenten sowie des jeweils anzuwendenden Mindestabstands zur Berechnung des reBAP. Für den Fall, dass in einem Zeitintervall für das Viertelstundenprodukt ein Gesamthandelsvolumen von 500 MW nicht erreicht wurde und bei der Indexbildung zusätzlich die letztgetätigten Handelsgeschäfte des betreffenden Stundenprodukts in dem erforderlichen Umfang berücksichtigt worden sind, solle dies bei der Veröffentlichung des Index kenntlich gemacht und das berücksichtigte Gesamthandelsvolumen des Viertelstundenproduktes angegeben werden. Nur so könne für BKV eine Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des jeweils ermittelten reBAP gewährleistet werden.

Den Forderungen der Marktakteure nach einer schnellstmöglichen Herstellung vollkommener Transparenz in Bezug auf die Bestimmung des Index „ID-AEP“ bzw. die Berechnung des reBAP folgt die Beschlusskammer nicht. Die Veröffentlichung des Index „ID-AEP“ kann erst erfolgen,

nachdem sämtliche Daten der verschiedenen Handelsplätze vorliegen und der Index basierend auf diesen Daten von den Antragstellerinnen berechnet worden ist. Gemäß Art. 2 Abs. 1 des AEP-Änderungsvorschlags erfolgt die Veröffentlichung in der Regel am auf den Handelstag folgenden Kalendertag und spätestens zusammen mit der Veröffentlichung des reBAP. Diese Veröffentlichungsfrist ist, wie bereits oben ausgeführt, nach Auffassung der Beschlusskammer ausreichend, um eine Beeinflussung des reBAP durch den Index „ID-AEP“ nachvollziehen zu können.

Das Interesse der BKV, die Höhe des jeweils ermittelten reBAP im Nachhinein nachvollziehen und kontrollieren zu wollen, kann die Beschlusskammer durchaus verstehen. Dennoch lehnt die Beschlusskammer die Forderungen nach einer Erhöhung der Transparenz in Bezug auf den reBAP ab. Die Beschlusskammer sieht die Gefahr, dass eine über den AEP-Änderungsvorschlag hinausgehende Transparenz – wie z. B. durch die Angabe der Viertelstunden, in denen die Börsenpreiskopplung zum Einsatz gekommen ist, die Veröffentlichung der exakten anteiligen Zusammensetzung des Index „ID-AEP“ aus Geboten des Viertelstunden- und Stundenprodukts, die Veröffentlichung der in die Indexbestimmung einbezogenen Handelsplätze sowie die Veröffentlichung des jeweils angewandten Mindestabstands – dazu führen könnte, dass Marktakteure den reBAP im Voraus abschätzen und diese Information zu ihrem Vorteil bzw. zum Nachteil der Allgemeinheit ausnutzen können: Einerseits könnten BKV in Erwartung eines geringen reBAP dann den Aufwand scheuen, ihren Bilanzkreis jederzeit, zum Beispiel auch an Wochenenden und Feiertagen, aktiv durch Stromhandelsgeschäfte zu bewirtschaften, wodurch Systemungleichgewichte entstehen können. Andererseits könnten BKV dann versucht sein, entgegen den rechtlichen Vorgaben den erwarteten reBAP durch ein „aktives Mitregeln“ zu verdienen, was wiederum in neuen Systemungleichgewichten münden und die Systemsicherheit gefährden könnte. Wie die Beschlusskammer schon an verschiedenen Stellen betont hat, ist es nicht die Aufgabe der BKV, aktiv „mitzuregeln“, sondern ihre Bilanzkreise jederzeit ausgeglichen zu bewirtschaften.

Die EB-VO enthält auch keine Vorgaben, die eine höhere als die im AEP-Änderungsvorschlag vorgesehene Transparenz erfordern würden.

b) Einige Marktakteure fordern eine unverzügliche Veröffentlichung sämtlicher Informationen zum aktuellen Systemausgleich bzw. eine Veröffentlichung des aktuellen NRV-Saldos einschließlich Informationen über den Einsatz von Zusatzmaßnahmen sowie über die für die Indexbestimmung herangezogenen Handelsplätze. Zur Begründung wird angeführt, BKV könnten bei unterbleibender Veröffentlichung des aktuellen NRV-Saldos nicht erkennen, wann der reBAP möglicherweise sehr hoch ausfallen wird und damit nicht kurzfristig ihre Positionen anpassen, um ihre Risiken zu begrenzen. Zudem hätten Regelreserveanbieter mit großen Portfolien einen Informationsvorsprung, da sie über die Abrufe der Regelleistung ein deutlich klareres Bild des aktuellen NRV-Saldos erhalten und damit in der Lage sind, am Intraday-Markt kurzfristig ihre Positionen zu ändern. Diese Informationsasymmetrie könne nur durch eine Veröffentlichung des aktuellen NRV-

Saldos oder der abgerufenen Regelleistung aufgelöst werden.

Die geforderte Veröffentlichung von Informationen zum aktuellen Systemausgleich ist in Art. 12 Abs. 3 EB-VO geregelt und nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Dennoch möchte die Beschlusskammer angesichts der in der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen an dieser Stelle die Gelegenheit zu einer Klarstellung gegenüber dem Markt nutzen: BKV sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV dazu verpflichtet, ihre Bilanzkreise in jeder Viertelstunde ausgeglichen zu bewirtschaften. Trotz der gesetzlichen Verpflichtung ist dies leider nicht immer der Fall, wie die Ereignisse im Juni 2019 verdeutlicht haben. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass vom reBAP wirksame ökonomische Anreize für BKV ausgehen, die den aktiven Bilanzkreisausgleich stets vorteilhaft und die bewusste Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie stets nachteilig erscheinen lassen. Das ist das Ziel der überarbeiteten Börsenpreiskopplung des reBAP. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es nicht akzeptabel, dass BKV ihre Bilanzkreisbewirtschaftung nach der Höhe des aktuellen NRV-Saldos, der abgerufenen Regelleistung oder der Höhe des erwarteten reBAP ausrichten. Daher ist nach Auffassung der Beschlusskammer auch ein Übermaß an Transparenz in Bezug auf den aktuellen Systemausgleich sowie in Bezug auf die genaue Zusammensetzung des reBAP schädlich, die es Marktakteuren ermöglichen könnte, den reBAP im Voraus abzuschätzen.

Im Übrigen können auch Regelreserveanbieter mit großen Portfolien nicht zwangsläufig aus Regelreserveabrufen auf den aktuellen NRV-Saldo schließen. Sofern die Antragstellerinnen bei großen Systemungleichgewichten auf Zusatzmaßnahmen, wie bspw. Lasten, Börsengeschäfte oder Notreserve im Ausland, zurückgreifen, werden nicht zwangsläufig auch große Mengen an SRL und MRL eingesetzt. D. h., trotz fehlender Abrufe von Geboten am Ende der Merit-Order-Listen kann ein großes Systemungleichgewicht vorliegen und in einem hohen reBAP resultieren. Zudem steht zu erwarten, dass mit Einführung der Regelarbeitsmärkte die Wettbewerbsintensität unter den Regelreserveanbietern zunehmen wird. Dadurch werden die Merit-Order-Listen eine größere Diversität in Bezug auf Regelarbeitsgebote verschiedener Anbieter aufweisen, wodurch der vorgetragene Informationsvorsprung von Regelreserveanbietern mit großen Portfolien sinken wird.

c) Ein Marktakteur schlägt vor, dass diejenigen Handelsplätze, die Daten für die Berechnung des Index „ID-AEP“ zur Verfügung stellen, den Index auf freiwilliger Basis auf ihren eigenen Internetseiten, in ihren Handelssystemen und/oder Datenbanken veröffentlichen dürfen. Auf diese Weise könnten Marktteilnehmer die für sie am besten geeignete Informationsquelle wählen.

Dieser Vorschlag wird von der Beschlusskammer unterstützt. Daher hat die Beschlusskammer mit den Antragstellerinnen in dieser Angelegenheit das Gespräch gesucht. Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts sind die Antragstellerinnen zu dem Schluss gekommen, dass einer zusätzlichen, freiwilligen und für die Antragstellerinnen unverbindlichen Veröffentlichung des Index „ID-

AEP“ durch einen oder mehrere Handelsplätze nichts entgegensteht. Die Aktualität und Korrektheit einer parallelen Veröffentlichung des Index wäre durch den oder die veröffentlichenden Handelsplätze allerdings selbst zu gewährleisten. Die Antragstellerinnen haben gegenüber der Beschlusskammer ihre Bereitschaft erklärt, für die dafür notwendige prozessuale Abstimmung mit den Handelsplätzen zur Verfügung zu stehen, was seitens der Beschlusskammer ausdrücklich begrüßt wird.

Die Bestimmungen in Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags hinsichtlich der Veröffentlichung des Index „ID-AEP“ sind nach Auffassung der Beschlusskammer im Ergebnis sachgerecht und nicht zu beanstanden.

2.3 Umsetzungszeitplan (Art. 3)

Der AEP-Änderungsvorschlag enthält in Art. 3 einen den Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 EB-VO entsprechenden Umsetzungszeitplan. Dieser sieht eine Umsetzung der beantragten Regelungen spätestens mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes gemäß der Festlegung BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019, jedoch frühestens einen Monat nach der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags vor.

2.3.1 Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes in Deutschland tendenziell sinkende Preise für Regelarbeit – und als Konsequenz auch sinkende Ausgleichsenergiepreise (vor der Anwendung weiterer Anpassungsschritte) – zu erwarten sind. Um dennoch ausreichend hohe Anreize für BKV zum Bilanzausgleich zu schaffen, hält es die Beschlusskammer für zwingend geboten, die überarbeitete Börsenpreiskopplung des reBAP spätestens gleichzeitig mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes in Deutschland umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hatte die Beschlusskammer die Antragstellerinnen im Zuge der Aufforderung zur Überarbeitung der Börsenpreiskopplung des reBAP auch darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der überarbeiteten Regelungen zur Börsenpreiskopplung bereits vor der Einführung der Regelarbeitsmärkte, also auch vor Einführung des Regelarbeitsmarktes in Deutschland, erfolgen sollte.

Gleichzeitig ist den Antragstellerinnen eine Umsetzungsfrist von einem Monat ab der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags zuzugestehen, da eine Integration der Regelungen der überarbeiteten Börsenpreiskopplung in die reBAP-Abrechnungsprozesse für die Antragstellerinnen einen gewissen Umsetzungsaufwand mit sich bringt. Für BKV erachtet die Beschlusskammer eine längere Umsetzungsfrist hingegen als nicht erforderlich, da sie gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV ohnehin verpflichtet sind, für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde zu sorgen. Die entsprechenden Prozesse für eine aktive Bilanzkreisbewirtschaftung sollten bei den BKV etabliert sein, sodass eine Schärfung der ökonomischen Anreize zum Bilanzkreisausgleich für BKV keinen Umsetzungsaufwand mit sich

bringen dürfte.

2.3.2 In der Konsultation der Bundesnetzagentur zeigte sich in Bezug auf die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Umsetzungsfrist für die überarbeitete Börsenpreiskopplung ein recht uneinheitliches Bild.

a) Ein Marktakteur fordert eine schnellstmögliche Umsetzung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung des reBAP, spätestens bis zum 01. Juni 2020. Einer Kopplung der Umsetzung an die Einführung des Regelarbeitsmarktes bedürfe es aus seiner Sicht nicht. Ein anderer Marktakteur empfiehlt ebenfalls eine Umsetzung bis Juni 2020, da dies so bald wie möglich eine Berechnung des Index „ID-AEP“ auf Basis von viertelstündlichen Produkten und eine Einbeziehung sämtlicher börslicher Handelsgeschäfte in Deutschland ermöglichen würde.

Die Beschlusskammer erwartet, dass die Börsenpreiskopplung nach der Genehmigung des Antrags von den Antragstellerinnen zeitnah umgesetzt wird, anstatt die Frist bis zur Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarktes vollständig auszunutzen. Die beantragte Mindestumsetzungsfrist von einem Monat ab Genehmigung ist den Antragstellerinnen, wie bereits oben ausgeführt, zuzugestehen, da die Regelungen der überarbeiteten Börsenpreiskopplung in die reBAP-Abrechnungsprozesse zu integrieren sind und diese Integration einen gewissen Umsetzungsaufwand für die Antragstellerinnen mit sich bringt. Mit der Kopplung der Umsetzungsfrist für die überarbeitete Börsenpreiskopplung an die Einführung des Regelarbeitsmarktes sind die Antragstellerinnen einer Forderung der Beschlusskammer nachgekommen.

b) In einer Stellungnahme wird eine Umsetzung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung erst 12 Monate nach der Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur vorgeschlagen, da kurzfristige Änderungen des Marktdesigns die von Unternehmen abgeschlossenen langfristigen Stromlieferverträge und die ihnen zugrundeliegenden Kostenprognosen negativ beeinträchtigen würden. Aus demselben Grund plädiert ein anderer Marktakteur dafür, die überarbeitete Börsenpreiskopplung erst sechs Monate nach Einführung des Regelarbeitsmarktes umzusetzen. Zudem hätte die spätere Umsetzung den Vorteil, dass zunächst die Auswirkungen des Regelarbeitsmarktes auf den reBAP evaluiert werden könnten.

Den Vorschlägen der beiden Marktakteure für eine Implementierung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung erst 12 Monate nach Genehmigung des Antrags bzw. sechs Monate nach Einführung des Regelarbeitsmarktes wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Verschiebung der Umsetzung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung würde dazu führen, dass die im AEP-Änderungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Börsenpreiskopplung des reBAP zum Zeitpunkt der Etablierung des Regelarbeitsmarktes in Deutschland noch nicht anwendbar wären. Die nach Einführung des Regelarbeitsmarktes zu erwartenden sinkenden Preise für Regelarbeit könnten dann in einer ähnlichen Situation wie im Juni 2019 resultieren, als geringe Regelarbeitspreise

in Kombination mit unzureichenden ökonomischen Anreizen für BKV zum Bilanzausgleich zu hohen Systemungleichgewichten geführt haben. Eine solche Situation gilt es unter allen Umständen zu vermeiden, daher ist eine längere als die beantragte Umsetzungsfrist für die überarbeitete Börsenpreiskopplung des reBAP nach Auffassung der Beschlusskammer nicht akzeptabel.

Eine möglicherweise auftretende negative Beeinflussung von langfristigen Stromlieferverträgen einzelner Unternehmen durch die Anpassung der Börsenpreiskopplung des reBAP ist demgegenüber hinzunehmen und gehört letztlich zum typischen unternehmerischen Risiko der Änderung äußerer Rahmenbedingungen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, muss die Anpassung der Börsenpreiskopplung des reBAP außerdem nicht zwangsläufig zu höheren Ausgleichsenergiekosten führen. BKV, die ihre Bilanzkreise ausgeglichen bewirtschaften, sollten durch die überarbeitete Börsenpreiskopplung nicht stärker finanziell belastet werden, da höheren Kosten für den Ausgleichsenergiebezug infolge nicht vermeidbarer Bilanzkreisabweichungen auch höhere Erlöse aus Ausgleichsenergiepreiszahlungen aufgrund von nicht vermeidbaren Bilanzkreisabweichungen gegenüberstehen, und sich die Kosten und Erlöse in der Regel im langfristigen Mittel ausgleichen. Angesichts der zahlreichen, in den kommenden Jahren anstehenden Änderungen auf den europäischen Regelenergiemärkten ist es den betreffenden Marktakteuren im Übrigen unbenommen, in langfristige Stromlieferverträge Öffnungsklauseln für den Fall gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen aufzunehmen oder kürzer laufende Stromlieferverträge abzuschließen.

c) In einer Stellungnahme wird gefordert, die überarbeitete Börsenpreiskopplung frühestens mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes zu implementieren, da die aktuelle Höhe des reBAP Anreiz genug für eine gewissenhafte Bilanzkreisbewirtschaftung bieten würde, eine geringere Höhe des reBAP frühestens mit Einführung des Regelarbeitsmarktes zu erwarten sei und eine frühere Einführung des Mindestabstands lediglich die Kosten für die Bilanzkreisführung erhöhen würde.

Der Forderung, die überarbeitete Börsenpreiskopplung frühestens mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes umzusetzen, schließt sich die Beschlusskammer nicht an. Von der Börsenpreiskopplung in ihrer aktuellen Ausgestaltung gehen schon längerfristig Fehlanreize für BKV aus, die es durch die Überarbeitung der Börsenpreiskopplung zu beseitigen gilt. Durch die niedrigen Regelarbeitspreise während der Zeit der Anwendung des Mischpreisverfahrens sind die bestehenden Fehlanreize lediglich in Form hoher Systemungleichgewichte sichtbar geworden. Jedoch sind die unzureichenden Anreize für BKV zum Bilanzausgleich auch nach der Rückkehr zum Leistungspreisverfahren und dem daraufhin gestiegenen reBAP nach wie vor präsent. Vor diesem Hintergrund erwartet die Beschlusskammer, wie bereits oben ausgeführt, eine rasche Umsetzung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung im Anschluss an die Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags, um für BKV die Anreize zum Bilanzausgleich zeitnah zu schärfen. In Bezug auf den

Vortrag des Marktakteurs, eine Umsetzung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung vor Einführung des Regularbeitsmarktes würde lediglich die Kosten der Bilanzkreisführung erhöhen, sei auf die Ausführungen der Beschlusskammer in Kapitel 2.1.3 lit. i verwiesen.

d) Aus Sicht eines Marktakteurs sollte der Mindestabstand erst nach Etablierung des Regularbeitsmarktes, und nur bei Bedarf, eingeführt werden, da das Risiko für extreme Regularbeitspreise und mithin einen extrem hohen reBAP nach Einführung des Regularbeitsmarktes für BKV hinreichende Anreize zum Bilanzausgleich bieten würde.

Der Mindestabstand ist ein integraler Bestandteil des Konzepts der überarbeiteten Börsenpreiskopplung, der dafür sorgt, dass der aktive Bilanzausgleich für BKV stets finanziell vorteilhaft ist bzw. die bewusste Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie sich für BKV stets finanziell nachteilig auswirkt. Um Arbitrage gegen den reBAP weitestgehend zu verhindern, ist der Mindestabstand aus Sicht der Beschlusskammer zwingend gemeinsam mit den übrigen beantragten Regelungen zur Anpassung der Börsenpreiskopplung einzuführen. Darauf zu vertrauen, dass sich nach Einführung des Regularbeitsmarktes auch einmal extrem hohe Regularbeitspreise einstellen könnten, die für diese Zeitpunkte jeweils einen extrem hohen reBAP nach sich ziehen, welcher für BKV dann wiederum einen wirksamen Anreiz für einem ständigen aktiven Bilanzausgleich bietet, erscheint der Beschlusskammer demgegenüber als weniger geeignet. Daher schließt sich die Beschlusskammer dem Vorschlag des Marktakteurs, den Mindestabstand erst nach Etablierung des Regularbeitsmarktes einzuführen, und nur falls die dann gesammelten Erfahrungen einen Mindestabstand erfordern, nicht an.

e) Letztlich fordert ein Marktakteur, den Zeitpunkt für die Umsetzung der überarbeiteten Börsenpreiskopplung zu konkretisieren, um für BKV Planungssicherheit zu schaffen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die Regelung im AEP-Änderungsvorschlag ausreichend konkret gefasst. Für die Beschlusskammer ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern BKV aufgrund der für die überarbeitete Börsenpreiskopplung vorgesehenen Umsetzungsfrist die Planungssicherheit fehlen sollte. Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur Anpassung der Börsenpreiskopplung besteht auf Seiten der Antragstellerinnen, nicht hingegen auf Seiten der BKV. Die BKV sind schon heute gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu bewirtschaften. An dieser gesetzlichen Verpflichtung ändert sich nichts. Durch die überarbeitete Börsenpreiskopplung werden lediglich die ökonomischen Anreize für BKV geschärft, ihre Bilanzkreise aktiv zu bewirtschaften anstatt bewusst Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wird der Forderung nach einer Konkretisierung des Umsetzungszeitplans nicht gefolgt.

Im Ergebnis ist der gemäß Art. 3 des AEP-Änderungsvorschlags beantragte Umsetzungszeitplan aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und nicht zu beanstanden.

3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO, welches durch die Antragstellerinnen oder durch die Bundesnetzagentur angestoßen werden kann, Änderungen in Bezug auf das für die Indexbestimmung heranzuziehende Gesamthandelsvolumen oder im Hinblick auf den Mindestabstand beschlossen werden und die vorliegend beantragten Regelungen ablösen. Ebenso ist es denkbar, dass die Börsenpreiskopplung erneut angepasst werden muss, sofern die von den Antragstellerinnen beabsichtigte Weiterentwicklung des 80 %-Kriteriums aufgrund europäischer Vorgaben nicht möglich sein sollte.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer